



# Coronavirus: Merkblatt Anforderungen an eine private Teststelle im Kanton Appenzell I.Rh.

## 1. Allgemein

Alle privaten Teststellen, die nicht von einer öffentlichen Apotheke, Arztpraxis oder Labor an einem ihrer Betriebsstandorte im Kanton Appenzell I.Rh. betrieben werden, müssen durch das Gesundheits- und Sozialdepartement zugelassen werden.

## 2. Richtlinien und Guidelines

Alle Tests müssen immer nach den aktuell gültigen Verdachts- und Beprobungskriterien des BAG ([Fachinformationen über die Covid-19-Testung \(admin.ch\)](#)) durchgeführt werden. Diese Vorgaben gelten sinngemäss auch für Wunschttests (Reisetests).

Insbesondere wird auf folgende Merkblätter verwiesen:

- [Informationen zur SARS-CoV-2 Testung vor Ort für Veranstalter](#) (Link Stand 5.7.2021)
- [Umsetzung der Teststrategie Sars-CoV-1](#) (Link Stand 2.7.2021)

## 3. Antrag

Der Antrag zur Zulassung eines neuen Testpoints muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Betreiberfirma
  - Name, Vorname Ansprechperson
  - Adresse, PLZ, Ort (Firmensitz)
  - Telefon (Ansprechperson)
  - E-Mail Ansprechperson
  - E-Mail Geschäft
  - Rechtsform
  - Webseite
- Angaben zur fachverantwortlichen Person
  - Name, Vorname, BAB Kanton Appenzell Innerrhoden vom (Datum)
  - Adresse, PLZ, Ort (Praxisadresse, Apotheke etc.)
  - Telefon Geschäft
  - Telefon Mobile
  - E-Mail
- Standort(e) Testpoint(s)
  - Adresse, PLZ, Ort
  - Name, Vorname Kontaktperson
  - Adresse, PLZ, Ort
  - Tel. Standort
  - Tel. Mobile (Kontaktperson)
  - E-Mail Kontaktperson
  - Webseite
  - Öffnungszeiten
  - Kapazität (pro Woche, unterteilt nach PCR und Ag-Schnelltest)
  - Testangebot
  - Qualifikation der Probennehmer
  - Veranstalter (falls zutreffend)
  - Unterschrift der fvP und unterschreibsberechtigte(n) Person(en) der

Betreiberfirma

- d. Der Antrag ist schriftlich zu senden an:  
Gesundheits- und Sozialdepartement  
Gesundheitsamt  
Hoferbad 2  
9050 Appenzell

#### **4. Personal**

Jede Teststelle muss unter der Verantwortung und Aufsicht eines Arztes /einer Ärztin oder Apothekers / Apothekerin als fachverantwortliche Person (fvP) mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung im Kanton Appenzell Innerrhoden betrieben werden. Falls diese Person im Kanton Appenzell Innerrhoden keine Berufsausübungsbewilligung besitzt, muss sie dem Gesundheits- und Sozialdepartement die Tätigkeitsaufnahme melden. Die fvP ist verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorgaben, z.B. Hygiene, Datenschutz, Meldepflichten, Qualifikation/Schulung der Mitarbeiter etc. eingehalten werden.

Für die Probennahme darf nur qualifizierte Personen eingesetzt werden, die über eine adäquate zertifizierte Ausbildung verfügen.

Dem Kanton sind die Ausbildungsnachweise auf Verlangen vorzulegen.

#### **5. Tests, Qualitätssicherung, Dokumentation**

- a. Die eingesetzten Tests müssen vom BAG zugelassen sein und den geforderten Standard entsprechen ([Listen der validierten SARS-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung](#)). Sie müssen zwingend nach den Vorgaben des Herstellers angewendet werden.
- b. Damit die Durchführung von molekularbiologischen Analysen auf SARS-CoV-2 in bewilligten Laboratorien durchgeführt werden dürfen, müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:
- Die Zuverlässigkeit und die erwartete Leistung der verwendeten Testsysteme sind gewährleistet
  - die üblichen betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherung der Qualität der Resultate müssen eingehalten werden
- c. Die Teststellen führen eine Dokumentation, mit der die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Testsysteme nachgewiesen werden kann. Die Dokumentation ist dem Kanton auf Verlangen vorzuweisen.
- d. Die Probenentnahme muss zwingend vor Ort erfolgen. Der Versand von Probenkits (z.B. PCR Speichelproben) zur Probennahme zu Hause ist verboten.

#### **6. Infrastruktur**

- a. Die Infrastruktur muss der Tätigkeit angepasst sein und den Persönlichkeits- und Datenschutz muss sichergestellt sein.
- b. Alle Teststellen müssen Covid-Zertifikate unmittelbar nach dem Vorliegen des Testergebnisses vor Ort (auf Verlangen auch Papier) ausstellen können.
- c. Teststellen für Veranstaltungen (z.B. Fussballspiele)
  - Dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Testcenter betrieben werden.
  - Das Angebot darf sich ausschliesslich an Teilnehmer der Veranstaltung richten.
  - Der Veranstalter muss alle Kosten tragen, die nicht gemäss der Covid-Verordnung durch den Bund getragen werden

## **7. Verrechnung**

- a. Alle Teststellen müssen die Gratistest gemäss Covid-19 Verordnung anbieten und diese Leistungen direkt mit den Krankenversicherungen abrechnen.
- b. Tests für Personen ohne Symptome sind ab 1. Oktober 2021 durch die Testperson zu übernehmen
- c. Die Webseiten der Anbieter dürfen dazu keine irreführenden Angaben

## **8. Meldepflicht**

Alle Teststellen müssen die Meldepflicht gegenüber dem Bund und dem Kanton sicherstellen und einhalten.

Dem Gesundheitsamt sind wöchentlich auf [info@gsd.ai.ch](mailto:info@gsd.ai.ch)– jeweils Montag bis 12.00 Uhr die täglichen Testzahlen der letzten Woche (Anzahl durchgeführter Tests pro Testart / davon positiv) zu melden.

Appenzell, 7. September 2021